



1. Satzung zur Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ vom 20.12.2023

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg hat gemeinsam mit einem Mitglied der Verbandsversammlung gem. § 10 der Verbandssatzung des ZV VRS i.V.m. § 60 Abs. 2 S. 1 GO NRW am 19.12.2023 im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses die nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der „Allgemeinen Vorschrift zur Gewährung Allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In der Präambel wird

a) in Satz 1 nach der Angabe „sich darauf geeinigt,“ die Angabe „ab dem 1. Mai 2023“ eingefügt;

b) Satz 2 gestrichen,

c) Satz 3 zu Satz 2 und erhält die folgende Fassung: „Zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben der Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen im ÖPNV einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschlandtickets stellen Bund und Länder jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung.“,

d) die Sätze 4 bis 6 sowie Satz 8 gestrichen,

e) Satz 7 zu Satz 3.

2. Ziffer 1 „Rechtsgrundlagen“ wird wie folgt gefasst:

„Auf Grundlage von § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) i.V.m. § 3 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg sowie § 5 Absatz 3 i.V.m. Absatz 1 ÖPNVG NRW i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 3 der Satzung des Zweckverbandes go.Rheinland, jeweils i.V.m. § 3 Absatz 2 Satz 1 ÖPNVG NRW und Artikel 3 Absatz 2 der VO 1370/2007 erlässt der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg die nachfolgende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung.“.

3. In Ziffer 2.1 wird

a) in Satz 1 das Wort „ÖSPV“ ersetzt durch „ÖPNV“ sowie die Angabe „und zu kontrollieren“ gestrichen,

b) in Satz 3 die Angabe „(Anlage)“ gestrichen,

c) die Sätze 6 und 7 gestrichen.

4. In Ziffer 2.2 wird

das Wort „ÖSPV“ ersetzt durch „ÖPNV“.

5. Nach Ziffer 2.2 wird

folgende Ziffer 2.3 eingefügt: „Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg ermächtigt die Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH (VRS GmbH), nach Information und Anhörung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz diese gemeinwirtschaftliche Verpflichtung mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn erkennbar ist, dass die vom Land NRW für die Förderung des Deutschlandtickets zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen, um den Ausgleich für nicht gedeckte Ausgaben im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket zu gewährleisten. Die Aufhebung wird mit Mitteilung der VRS GmbH an die Verkehrsunternehmen, die der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unterliegen, wirksam.“

6. In Ziffer 4.1 Satz 1 wird

a) die Angabe „2023“ ersetzt durch „2024“,

b) die Wörter „Richtlinien Deutschlandticket“ ersetzt durch „Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024“ (nachfolgend Richtlinien Deutschlandticket),

c) die Angabe „5.4.8“ ersetzt durch „5.4.6“.

7. Die Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 werden gestrichen.

8. In Ziffer 4.3.2 wird

die Angabe „10.03.2025“ ersetzt durch „10.03.2026“.

9. Ziffer 5.2. wird wie folgt gefasst:

„Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die erforderlichen Daten für das Monitoring und die Einnahmeaufteilung gemäß der aktuell gültigen Fassung des Beschlusses des Koordinierungsrates für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband

Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle zu melden. Die Meldung der Deutschlandtickets an die Clearingstelle erfolgt bis zum 20. Kalendertag des Folgemonats. Die Meldung der Verkäufe aller übrigen Fahrausweise erfolgt bis zum 50. Tag nach Ende eines Monats. Die Meldung der vorläufigen Soll-Einnahmen inkl. tariflicher Fortschreibung gemäß Musterrichtlinie erfolgt einmalig monats-scharf für das gesamte Jahr 2024 bis zum 20. Februar 2024; sie sind erforderlichenfalls unverzüglich zu korrigieren oder zu aktualisieren.“

10. In Ziffer 5.3 wird

- a) die Angabe „2023“ ersetzt durch „2024“,
- b) die Angabe „10.03.2025“ ersetzt durch „10.03.2026“.

11. In Ziffer 5.4 wird

- a) die Angabe „Jahr 2023“ ersetzt durch „Jahr 2024“,
- b) die Angabe „10.03.2025“ ersetzt durch „10.03.2026“,
- c) die Angabe „31. Januar 2024“ ersetzt durch „31. Januar 2025“.

12. In Ziffer 5.5 wird

- a) das Wort „versagt“ ersetzt durch „widerrufen“,
- b) das Wort „Abschlagszahlungen“ ersetzt durch „Zahlungen“.

13. In Ziffer 6.1 wird

die Angabe „10.09.2023“ ersetzt durch „30.08.2024“.

14. Ziffer 6.3 wird wie folgt gefasst:

„Auf Antrag gewährt der Zweckverband Verkehrsbund Rhein-Sieg bis zur Bewilligung der nach Ziffer 6.1 zu beantragenden Zuwendung in der Regel monatliche Vorauszahlungen. Die monatlichen Vorauszahlungen werden in Höhe von jeweils 9 Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Zuwendung gewährt.“

15. Nach Ziffer 6.3 wird folgende Ziffer 6.4 eingefügt:

„Die Zustimmung zum förderunschädlichen Maßnahmenbeginn gilt als erteilt.“

16. In Ziffer 8.1 werden

- a) die Wörter „Tag nach der Bekanntmachung“ ersetzt durch die Angabe „01.01.2024“,

b) die Angabe „am 31.12.2023“ ersetzt durch „spätestens am 31.12.2024“. Ziffer 2.3 bleibt unberührt.“

17. Ziffer 8.2 sowie die auf Ziffer 8.2 folgende Angabe zur Anlage werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Dringlichkeitsbeschluss übereinstimmt, den der Vorsitzende der Verbandsversammlung gemeinsam Mitglied der Verbandsversammlung am 19.12.2023 beschlossen hat, und dass gemäß § 2 Absatz 1 und 2 BekanntmVO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 20.12.2023

 gez. Schuster

Der Vorstandsvorsteher